



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnsitznahme gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen.

- Anordnung Nr. 22112019 vom 22. November 2019 zur Umsetzung der KFZ-Notbeschlüsse des Deutschen Reichs (optional mit Anlagen)
- Übertragungsbericht auf Fax-Nr. 0228 99300-3428 (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)

Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) hat nach dem verkündeten Ende der Nachkriegszeit am 27. April 2018 in Washington D.C. in Auslegung der HLKO auf dem Gebiet Preußens keine Gültigkeit mehr!

Im gesamten Vereinigten Wirtschaftsgebiet gemäß GG Art. 133 gelten für alle Geschäftsbereiche der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung gemäß GG Art. 65 vorrangig die gültigen Reichsgesetze in Anwendung GG Art. 25 iVm. Art. 123, 26, 139 u.a. sowie die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016.

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Preußen wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius postliminii quod ius cogens -

Mehr Informationen unter www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Anlagen

Freistaat Preußen
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer BRD-Terrormiliz, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

www.freistaat-preussen.world

an die
alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis

an das
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer

an die Verkehrsministerien der Länder

Anordnung Nr. 22112019
zur Umsetzung der KFZ-Notbeschlüsse des Deutschen Reichs

Am 25.10.2019; 07:59 berichtete Kai Horstmann im Nordkurier_
<https://www.nordkurier.de/demmin/reichsbuerger-beklagen-terroranschlag-in-demmin-2537154310.html>

wie folgt:

„Übereinstimmend berichteten viele Anwohner, dass einige Polizisten Sturmhauben getragen haben, die sie während des ganzen Einsatzes nicht absetzten, dazu seien sie bewaffnet gewesen. Dazu wurde beobachtet, wie zahlreiche Akten aus zwei Containern auf dem Gelände von der Polizei getragen wurden.“

Vor diesem Hintergrund der erneuten terroristischen Übergriffe durch die BRD-Polizei auf Staatsangehörige und bestellte Vertreter des preußischen Staates am 16. Oktober 2019 und damit die gewaltsame Beseitigung der KFZ-Verwaltung des preußischen Staates Freistaat Preußen durch Wegnahme aller KFZ-Unterlagen ergeht folgende Anordnung an das BRD-Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, hauptverantwortlich Andreas Scheuer und an die Verkehrsministerien der Länder:

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
(BGBl.1973 II 1553)

Artikel 1

(1) *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*

(2) *Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.*

In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) *Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Anordnung:

Ab sofort übernehmen die KFZ-Zulassungsstellen der Landkreise in den BRD-Länderverwaltungen der Besatzungszonen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage der folgenden Notbeschlüsse für die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen.

- Notbeschluß vom 17. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
https://freistaat-preussen.world/application/files/4215/1162/3213/notbeschluss_fuehrerschein_15-mai-2017.pdf
- Notbeschluß vom 17. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
https://freistaat-preussen.world/application/files/2015/1162/3151/notbeschluss_kfz_zulassungsbescheinigung_17-mai-2017.pdf
- Notbeschluß vom 17. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Erhebung von Kraftfahrzeug-Steuern während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reichs
https://freistaat-preussen.world/application/files/8515/1162/3017/notbeschluss_kfz_steuer_17-mai-2017.pdf
- Notbeschluß vom 18. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Verwendung der Erkennungsnummern / KFZ-Kennzeichen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
https://freistaat-preussen.world/application/files/2615/1162/2951/notbeschluss_kfz_kennzeichen_18-mai-2017.pdf
- Notbeschluß vom 18. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung der staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweiskarten zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
https://freistaat-preussen.world/application/files/3215/1162/3106/notbeschluss_eigentumsnachweis_18-mai-2017.pdf
- Ergänzungsbeschluß vom 05. Juli 2017 - KFZ-Versicherungen
https://freistaat-preussen.world/application/files/4115/1162/2858/ergaenzungsbeschluss_kfz_versicherungen_05-juli-2017.pdf

#1

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, hauptverantwortlich Andreas Scheuer, hat dafür Sorge zu tragen, daß alle mit dieser Anordnung betroffenen Verwaltungsbehörden einschließlich POLIZEI und ZOLL in Kenntnis gesetzt und zur Umsetzung dieser Anordnung aufgefordert werden.

#2

Für die KFZ- Zulassungen sind gesonderte preußische Register anzulegen. Diese Register sind nicht Bestandteil der BRD- KFZ- Register! Eigentümer der angemeldeten bzw. anzumeldenden Fahrzeuge sind die preußischen Staatsanghörigen bzw. der preußische Staat Freistaat Preußen!

#3

Die BRD - Staatsanwaltschaft Rostock
Doberaner Straße 116
18057 Rostock
Telefon: 0381-45640

Telefax: 0381-4564440
Leitender Oberstaatsanwalt
Vertreter: Oberstaatsanwalt
Geschäftsleitung: Justizoberamtsrätin
Vertreter: Justizamtmann

hat die bereits bestehenden preußischen Registerdaten an die zuständigen KFZ-Zulassungsstellen der entsprechenden Landkreise weiterzuleiten, da diese nun im Besitz dieser KFZ-Daten des Freistaats Preußen sind!

Hauptverantwortlich ist hierfür die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Staatskanzlei
Schloßstr. 2-4
19053 Schwerin
Telefon: 0385 - 588 0
Telefax: 0385 - 565 144

Begründung:

1.

Die BRD ist weder Rechtsnachfolger des preußischen Staates noch ist die BRD identisch oder teilentweder mit dem preußischen Staat, denn wie das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019; AZ: 9 K 1885/18 ganz aktuell feststellte:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden.“

Das Land, der Grund und Boden gehört den Preußen!

Unter Mißachtung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 02. Dezember 2004,

„in der Überzeugung, dass ein völkerrechtliches Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit insbesondere in den Beziehungen der Staaten mit natürlichen und juristischen Personen stärken sowie zur Kodifikation und Entwicklung des Völkerrechts [...]“

sowie unter Mißachtung des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl.1973 II 1553), unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung 1907(HLKO), unter Mißachtung der UN-Charta Artikel 73 maßt sich die Bundesrepublik Deutschland an, das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen unter Gewalt und Terroranwendung zu usurpieren, das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, den preußischen Staat Freistaat Preußen, zu leugnen und unter der Fortführung der nationalsozialistischen Staatsangehörigkeit „deutsch“ der Verordnung vom 05. Februar 1934 das völkerrechtswidrige Dritten Reich als von den westalliierten Besatzungsmächten USA, Großbritannien und Frankreich seit 1949 installierten Fantasie-Staat Bundesrepublik Deutschland fortzuführen und beschuldigt unsere preußischen Staatsangehörigen s. g. Reichsbürger (des Dritten Reichs) zu sein, was sie eben gerade nicht sind.

2.

Die Nachkriegsordnung ist seit dem 27. April 2018 zu Ende, sie ist mehr als 70 Jahre her.

Mit der öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel über das Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 auf der gemeinsamen internationalen Pressekonferenz mit Herrn Präsidenten Trump in Washington D.C., im Weißen Haus, gilt der letzte völkerrechtlich konforme Verfassungsstand vom 30. November 1920 auf dem Staatsterritorium des Freistaats Preußen im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs sowie der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen, gewaltsamen, feindlichen Übernahme Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich.

Daher fordert die administrative Regierung des Freistaats Preußen die völkerrechtlich konform juristische Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils vom 25. Oktober 1932 nach den mündlichen Verhandlungen vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 des Staatsgerichtshofs in Leipzig (RGZ 138, Anhang S. 1 bis 43):

„Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.“

The screenshot shows a web browser window with the URL www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzler/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kaip1_2/para2_4.html?passworte=6768AA1F0B5D1B3. The page content includes a header with navigation links (Start, Benutzungshinweise, FAQ, Impressum, Editionsübergreifende Suche) and a main section titled "Edition > Das Kabinett von Schleicher > Band 1 > Dokumente > Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den ...". Below the header, there is a small image gallery and a large text area. The text area contains the following information:

Nr. 4

Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932.]

¹Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377:). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

Seit dem 27. April 2018 ist die BRD ein De-facto-Regime, welches zwar die effektive Herrschaft über ein Teilgebiet des preußischen Staates ausübt, mit dem Ziel, die gesamte Gewalt auf dem preußischen Staatsgebiet zu übernehmen, ohne jedoch hier als Staat anerkannt zu sein.

Auch wenn diesem De-facto-Regime als staatsähnliches Gebilde beschränkte Völkerrechtsfähigkeit zugesprochen und dadurch zu einem partiellen Völkerrechtssubjekt erhoben wird und somit unter dem gewohnheitsrechtlich geltenden Gewaltverbot steht, hat sich die BRD als De-facto-Regime auch an das Interventionsverbot gegen den preußischen Staat Freistaat Preußen zu halten und umgehend die UN / VN – Charta Artikel 73 zur Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung des preußischen Staates Freistaat Preußen umzusetzen!

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines

Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.**

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Das Land, der Grund und Boden gehört den Preußen!

Die Staatsangehörigen sowie die bestellten Vertreter des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen übernehmen die Funktion des persistent objector und fordern die sofortige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen im status quo ante (bellum).

Der Freistaat Preußen hat alle Forderungen des Versailler Diktats erfüllt. Die allerletzte Zahlung wurde durch die BRD-Treuhandverwaltung bereits am 03. Oktober 2010 beglichen, und der preußische Staat hat selbst am Zweiten Weltkrieg nicht teilgenommen, denn der preußische Staat wurde nach dem s.g. Preußenschlag durch das Dritte Reich okkupiert und selbst handlungsunfähig gestellt, sodaß auch aus dieser Sicht eine weitere Besetzung durch die Fremdverwaltung BRD keines Falls mehr gerechtfertigt ist.

Die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016 sind auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen zu beachten und umzusetzen!

3.

Die o.g. KFZ-Beschlüsse sind durch die BRD-Verwaltung sofort, mit heutiger Anordnung umzusetzen. Bis zur vollständigen Umsetzung ist die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) § 29 Ausländische Fahrerlaubnisse anzuwenden und die preußischen Führerscheine, welche ebenso wie die preußischen Staatsangehörigkeitsausweise nur durch den preußischen Staat Freistaat Preußen ausgestellt werden können, sind anzuerkennen.

Jegliche strafrechtliche Verfolgung wegen „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ bei Fahren eines in der BRD angemeldeten KFZ durch einen Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, der im Besitz eines preußischen Führerscheins ist, ist zu unterlassen, denn sie besitzen eine Fahrerlaubnis gemäß der FeV § 29, basierend auf dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, also aus einer Zeit, wo es die BRD noch gar nicht gab, aber der Freistaat Preußen, als größter Gliedstaat in Deutschland / Deutsches Reichs tatsächlich Vertragspartner ist!

Hervorzuheben ist, daß die preußischen Staatsangehörigen vor allem auf preußischen Boden und preußischen Straßen, Wegen und Plätzen mit den KFZ fahren und die BRD nicht befugt ist, die preußischen Führerscheine / Fahrerlaubnisse wegzunehmen und zu entziehen, ohne daß Gefahr in Verzug ist!

4.

Die Rechte der Staatsangehörigen des sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation /Restitution befindenden unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat

Preußen als autochthone, indigene deutsche Minderheit während der Zeit der Reorganisation sind zu schützen!

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmerkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.“

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbPR:

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert. Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7. Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens Preußens im durch die HLKO gesicherten Gebietsstand 1914. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen zur autochthonen, indigenen deutschen Minderheit.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des GG 116 (1)!

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen, *„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“*

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung!

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Alle BRD-Verwaltungsbedienstete sind verpflichtet, den höherrangigen Anordnungen im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung des nach wie vor rechtsfähigen preußischen Staates Freistaats Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932 i.V.m. GG Art. 25 und Art.123 Folge zu leisten!

Die preußischen Staatsangehörigen weisen sich mit ihrem Staatsangehörigkeitsausweis als identifizierbare Gruppe aus, weshalb die bloßen Übergriffe von BRD-Bediensteten auf diese Menschen in Anwendung VStGB §7 Abs. 1 Ziffer 10 den völkerrechtlich verfolgbaren Menschenrechtsverbrechen zurechenbar sind.

Bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen haften die zuständigen Bediensteten gemäß § 839 BGB und können gemäß Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) unverjährbar strafrechtlich verfolgt werden.

Hierzu das Urteil OLG Koblenz; Az 1 U 1588 - Amtspflichtverletzung:

a) Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht

aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. **Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen.** Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

Anlagen:

- 1 Notbeschluß vom 17. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
- 2 Notbeschluß vom 17. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
- 3 Notbeschluß vom 17. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Erhebung von Kraftfahrzeug-Steuern während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reichs
- 4 Notbeschluß vom 18. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Verwendung der Erkennungsnummern / KFZ-Kennzeichen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
https://freistaat-preussen.world/application/files/2615/1162/2951/notbeschluss_kfz_kennzeichen_18-mai-2017.pdf
- 5 Notbeschluß vom 18. Mai 2017 zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung der staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweiskarten zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich
- 6 Ergänzungsbeschluß vom 05. Juli 2017 – KFZ-Versicherungen

Gegeben zu Berlin, am 22. November 2019

Freistaat Preußen
Administrative Regierung





Deutsches Reich

Notbeschuß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen
während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Der Notbeschuß vom 12. März 2017 wird hiermit aufgehoben.

Da davon auszugehen ist, daß mit dem Erhalt des BRD- Führerscheins invisible Verträge mit der BRD verbunden sind und auch vor dem Hintergrund, daß die BRD-Institutionen die Staatsangehörigen als „Reichsbürger“ diskriminieren und sich veranlaßt fühlen, ihnen willkürlich den Führerschein und die Fahrerlaubnis zu entziehen, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, folgende Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen während der Reorganisation zu fassen:

Beschreibung Führerschein

Die Führerscheine werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier, dunkelgrau, im offenen Format DIN A5, doppelseitig einfarbig schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Vorderseite

Beginnend mit der Überschrift „Führerschein“ in Leipzig Fraktur Bold, des Weiteren werden „Ausgestellt für“, „aus dem Hause“, „mit dem Familiennamen“, „geboren am“, „ten“, „zu“ und das Gebiet des überwiegenden Aufenthaltes ebenfalls in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt.

Die weiteren Eintragungen wie Mann / Frau, alle Vornamen, der Geburtsname, der Familienname, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das überwiegende Aufenthaltsgebiet wird in Calibri eingedruckt.

Innenseite Links

Beginnend mit dem Führerscheininhaber, wie auf der Vorderseite.

Eingetragen wird das Datum der ersten bestandenen Führerscheinprüfung.

Alle weiteren erfolgreich bestandenen Prüfungen werden auf der Rückseite eingetragen.

Das Prüfungsdatum wird bei Übertragungen von BRD-/DDR-/EU- Führerscheinen eingedruckt. Bei im Glied-/Bundesstaat erworbenen Führerscheinen wird das Prüfungsdatum vom Prüfer per Hand eingetragen.

Nichtzutreffendes der Klassen eins-zwei-drei-vier-fünf- werden mit einem schwarzen Permanent Filzstift per Hand durchgestrichen.

Ausstellungsort und Datum wird von der zuständigen Behörde mit eingedruckt.

Oberhalb des Trennbalkens wird links von der zuständigen Ausstellungsbehörde mit 35 mm Durchmesser gesiegelt und rechts vom Unterschriftsberechtigten leserlich unterschrieben.

Unterhalb des Trennbalkens wird links gesiegelt und rechts unterschreibt der amtlich anerkannte Sachverständige oder die Verwaltungsbehörde. Amtssiegel 20-35 mm Durchmesser.

Nichtzutreffendes ist zu streichen, Fehlendes ist zu ergänzen.

Innenseite rechts

Rahmen Vordruck mit zwei Ösen für Lichtbild 8,5 cm x 6,0 cm.

Ösen Größe 4-5 mm Durchmesser Messing

Nach Fixierung des Bildes wird es von der zuständigen Behörde mit einem Siegel 20-35 mm Durchmesser unten links ca. ¼ gesiegelt.

Unterhalb des Bildes befindet sich ein Feld für die eigenhändige Unterschrift des Führerscheininhabers.

Rückseite

Raum für weitere amtliche Eintragungen (Leipzig Fraktur Bold)

Es folgt der Text in Calibri:

„Fahrerlaubnisklassen mit Erteilungsdatum und Beschränkungen/Zusatzangaben:“

Eingetragen werden hier die ursprünglichen Fahrerlaubnisklassen des zuletzt gültigen Führerscheins, inklusive Einschränkungen, wie Kennzahlen etc. mit Ausstellungsdatum; bei Erweiterung bedarf es einer Neuausstellung des Führerscheins durch die zuständige Behörde. Zusätzlich werden hier auch alle anderen relevanten Informationen eingetragen, z.B. Sehhilfe, behindertengerecht, Automatikgetriebe etc. pp.

Diese Eintragungen werden ausschließlich von der zuständigen Behörde in Calibri eingetragen.

Liste Nr.: Jeder Glied-/Bundesstaat vergibt seinen eigenen Nummernkreis.

Anhand der Listennummer wird ein zentrales Führerscheinregister erstellt, das über das Staatsamt für Verkehrswesen abgefragt werden kann.

Auf der Rückseite ist die Listennummer vermerkt.

Bestandsschutz

Je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Führerscheins gab es unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Im Rahmen des zu wahrenen Bestandsschutzes bleiben einmal erworbene Erlaubnisse erhalten.

Ausgegeben und gesiegelt werden die staatlichen Führerscheine von den Staatsämtern für Verkehrswesen der einzelnen Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich. Gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht werden die historischen Fahrzeugklassen (eins-zwei-drei-vier-fünf) innenseitig bescheinigt; nichtzutreffende Klassen werden jeweils gestrichen. Für die Zeit der Reorganisation, werden jedoch die geltenden DDR-/BRD-/EU-Führerscheinklassen eingetragen. Diese sind verpflichtend vom Führerscheininhaber einzuhalten.

Vor dem Erst-Ausstellen eines Führerscheins durch die jeweiligen Staatsämter für Verkehrswesen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des

Staatenbundes Deutsches Reich, muß durch den Antragsteller ein aktueller Auszug aus dem örtlichen, bei Kartenführerscheinen aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister sowie aus dem zentralen Fahreignungsregister („Punkteregister“) der BRD vor- bzw. den Antragsunterlagen beigelegt werden. Letzterer sollte nicht älter als 14 Tage sein.

Jeder Bundesstaat führt seinen eigenen Listennummernkreis. Die im Führerschein vermerkte *Liste Nummer* referenziert auf ein im jeweiligen Staatsamt für Verkehrswesen geführtes Führerscheinregister. Autorisierte behördliche Abfragen in Bezug auf die Fahrerlaubnis des Führerscheininhabers können über die jeweiligen Weltnetzseiten der Glied-/Bundesstaaten und auch zentral über das Präsidium Deutsches Reich (siehe Staatenbund-DeutschesReich.info) erfolgen. Die Ausführung der Nummernkreise der staatlichen Führerscheinregister erfolgt mit alphanumerischen Zeichen staatenübergreifend gemäß einem einheitlichen Vergabeschlüssel.

Das Staatsamt für Verkehrswesen siegelt den Führerschein (Innenseite) mit amtlichen Siegel oberhalb des Trennbalkens bei Verwaltungsbehörde und auf dem Bild. Unter dem Trennbalken und auf der Außenseite wird von den gemeldeten Unterschriftsberechtigten der Zentralverwaltung oder der Zulassungsstelle oder den amtlich anerkannten Sachverständigen unterschrieben und gesiegelt.

Die Führerscheine entsprechen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht optisch den ehemaligen alten Dokumenten. Die Urkunden sind staatliches Eigentum und dürfen von den Verwaltungen oder Bediensteten der BRD nicht eingezogen werden.

Punkteregister

Die allgemeine gültige Straßenverkehrsordnung der BRD-Verwaltung wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit von den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen während der Zeit der Reorganisation anerkannt und befolgt.

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung – Bußgeldverstößen- mit von den Glied-/Bundesstaaten zugelassenen Kraftfahrzeugen kann die Polizei das Staatsamt für Verkehrswesen kontaktieren. Dieses übernimmt die Amtspflicht und fordert den entsprechenden Fahrzeugführer auf, das Bußgeld in der geforderten Höhe an den Bundesstaat zu entrichten. Nach Zahlungseingang beim Staatsamt für Verkehrswesen wird das Bußgeld an die Bußgeldstelle der BRD weitergeleitet.

Bei Verstößen mit Führerscheineinzug kann das Staatsamt für Verkehrswesen des Glied-/Bundesstaates eine Mitteilung von der Polizei und deren Akte zur Prüfung erhalten. Das Staatsamt für Verkehrswesen führt dann den Entzug durch. Die Polizei wird über den Entzug des Führerscheines informiert. Nach Ablauf der Frist erhält der Staatsangehörige seinen Führerschein zurück. Auch darüber wird die Polizei informiert.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesratsmitgliedern angenommen.

Anlagen:

- Muster Führerschein
- * Außenseite
- * Innenseite



Ado Cambria o.d.n.
Faithful

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017

Raum für weitere Eintragungen:

Führerschein

Anlage 1
Blatt 415

Fahrerlaubnisklassen mit Erteilungsdatum und
Beschränkungen/Zusatzangaben:

Ausgestellt für: Den Mann

Mark

aus dem Hause

Mustermann

mit dem Familiennamen

M u s t e r m a n n

geboren am 11 ten März 1969

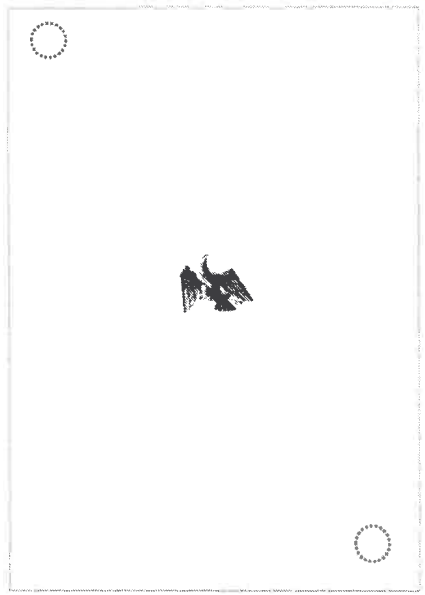
zu Koblenz

aus der Provinz: Rheinprovinz

Liste Nr. PR-RP-KO-17F/0000001

Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaat Preußen

Der Mann Mark
 aus der Familie M u s t e r m a n n
 erhält die Erlaubnis, nach bestandener Prüfung
 vom: 30.01.1990 einen Kraftwagen
ein Kraftrad
 der Klasse —eins—zwei—drei—vier—fünf— zu führen.
 Koblenz, den 7 ten Mai 2017
Freistaat Preußen Verwaltungsbehörde



Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr/
 die Verwaltungsbehörde/ nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/ der Inhaberin

(Nichtzutreffendes bitte streichen)



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von
Zulassungsbescheinigungen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches
Reich

Zur Vermeidung invisibler Verträge mit der BRD und zum Schutz vor willkürlicher Entziehung der in der BRD zugelassenen Fahrzeuge – gerade vor dem Hintergrund, daß die BRD-Institutionen die Staatsangehörigen als „Reichsbürger“ diskriminieren, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich, uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, die Kraftfahrzeuge unserer Staatsangehörigen durch die Staatsämter für Verkehrswesen zuzulassen und diese Übergangsverordnung zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen mit Zulassungsnachweiskarte während der Reorganisation zu beschließen.

Beschreibung Zulassungsbescheinigung mit Zulassungsnachweiskarte

Die Zulassungsbescheinigung für Kraft-Wagen und Kraft-Räder und die Zulassungsnachweiskarte wird in den einzelnen Glied-/Bundesstaaten von den jeweiligen Staatsämtern für Verkehrswesen, bzw. von den dort zugeordneten zentralen Zulassungsstellen ausgegeben, wenn eine entsprechende Versicherungsbestätigung des Fahrzeuglenkers vorgelegt wird, bzw. eine anderweitige staatliche Deckungszusage besteht.

Die Zulassungsbescheinigungen und die Zulassungsnachweiskarten werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier, beige, im offenen Format DIN A5 gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Beschreibung Vorderseite

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen)

Überschrift: Zulassungsbescheinigung

Danach folgt: Auf

zu

ist unter der Erkennungsnummer (Feld für amtliches Kennzeichen)

der/das umseitig beschriebene Kraft-..... zum Verkehr
auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen.

....., den.....ten

.....
Verwaltungsbehörde

Liste Nr.
(Listennummern sind einheitlich zu führen)

Folgende Eintragungen werden in Calibri eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen)

Anrede, Mann/Frau/(Firma) Vornamen/(Name) a.d.H. Geburtsname, mit dem Familiennamen
(Familiennamen gesperrt gedruckt)

Überwiegendes Aufenthaltsgebiet

Amtliches Kennzeichen

„Wagen“ oder „Rad“

Bezirk, Datum, Monat (ausgeschrieben), Jahr

Ausstellungsbehörde: Bundesstaat – Staatsamt für Verkehrswesen
Zentrale Zulassungsstelle

Hier wird vom Aussteller unterschrieben und amtlich gesiegelt.

Listennummer des jeweiligen Glied/Bundesstaates, (welche in einem übergeordneten
staatlichen zentralen Register von den zuständigen Behörden abgefragt werden kann).

Beschreibung Innenseite links

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt:

Die Punkte 1 – 19 mit 4 Zwischenzeilen

In den daneben- oder darunter liegenden Feldern werden die fahrzeugspezifischen Daten in
Calibri eingedruckt, nicht benötigte Felder werden mittig entwertet.

Beschreibung Innenseite rechts

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt:

Die Punkte 20 – 36 mit 7 Zwischenzeilen

In den daneben- oder darunter liegenden Feldern werden die fahrzeugspezifischen Daten in
Calibri eingedruckt, nicht benötigte Felder werden mittig entwertet.

Nach Punkt 36 ist Raum für zusätzliche Eintragungen, welche auch in Calibri eingedruckt
werden.

Beschreibung Rückseite

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt:

Raum für nachträgliche Eintragungen

Notbeschuß 17. Mai 2017 Zulassungsbescheinigung

Diese Urkunde ist Eigentum des [Bundesstaates]

Folgende Eintragungen werden in Calibri eingedruckt:

Alle zusätzlichen Eintragungen zum Zeitpunkt der Zulassung

Alle nachträglichen Eintragungen werden handschriftlich vermerkt und von der zuständigen Behörde gesiegelt, zusätzlich unterschreibt der eintragende Unterschriftsberechtigte.

Beschreibung der Zulassungsnachweiskarte

Die Zulassungsnachweiskarten werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthefaserpapier, beige, im offenen Format DIN A5 einseitig, schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Vorderseite rechts (Calibri)

Beginnend mit der Überschrift Zulassungsnachweiskarte

Es ist unter der Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen

KFZ-Kennzeichen (grau hinterlegt)

der/das hiesige Kraft- Wagen/Rad zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugelassen.

Ausstellungsort, den Tag Monat Jahr

Danach folgt in Leipzig Fraktur Bold:

Bundesstaat Muster – Staatsamt für Verkehrswesen

Außenstelle Musterhausen

Verwaltungsbehörde

Liste Nr.:

Den Abschluß bildet der Eindruck in Leipzig Fraktur Bold:

Diese Urkunde ist Eigentum des [Bundesstaates].

Unter der Verwaltungsbehörde wird links gesiegelt und rechts davon von einem Unterschriftsberechtigten unterschrieben.

Jeder Bundesstaat vergibt seine eigene Listennummer (Calibri), gleichlautend mit Zulassungslistennummer (Listennummern sind reichseinheitlich zu führen).

Vorderseite links (Calibri)

Raum für Versicherungsnachweis

Darunter befindet sich ein Feld für die Deckungskarte, mit dem mittigen Eindruck: „Hier Deckungskarte/Deckungszusage der Versicherung bzw. des Haftungsträgers anfügen“.

Die in den Zulassungsdokumenten vermerkte Liste Nummer referenziert auf ein im jeweiligen Staatsamt für Verkehrswesen bzw. in der zentralen Zulassungsstelle geführtes Zulassungsregister. Autorisierte behördliche Abfragen in Bezug auf eine bestehende Zulassung des Fahrzeuglenkers können über die jeweiligen Weltnetzseiten der Glied-/Bundesstaaten und auch zentral über das Präsidium Deutsches Reich

(siehe Staatenbund-DeutschesReich.info) erfolgen. Die Ausführung Nummernkreise der staatlichen Zulassungsregister erfolgen mit alphanumerischen Zeichen staatenübergreifend gemäß einem reichseinheitlichen Vergabeschlüssel.

Die staatliche Zulassungsbescheinigung ist vom Fahrzeuglenker mitzuführen. Die staatliche Zulassungsnachweiskarte ersetzt eine amtliche Plakette am KFZ-Kennzeichen und ist daher gut einsehbar hinter der Windschutzscheibe des KFZ vom Fahrzeuglenker anzubringen. Ist dieses in Ausnahmefällen technisch nicht möglich (z.B. bei Krafträdern), so ist die Zulassungsnachweiskarte zumindest mitzuführen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, durch die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Zeit der Reorganisation, muss sich der Fahrzeuglenker um die in der BRD/EU vorgeschriebenen Prüfungszeiträume und Prüfungsumfänge seines zugelassenen KFZ (TÜV, AU) selbstständig kümmern und dieses am Fahrzeug nachweisen.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Anlagen

- Muster Zulassungsschein
 - * Außenseite
 - * Innenseite

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



Ada Conelia a.d.r.
Friedrich

Zulassungsbescheinigung

Anlage 2
Blatt 5/7

Auf Frau Anna Maria Helene

aus dem Hause Kropp

mit dem Familiennamen Zimmer

Provinz: Rheinprovinz

ist unter der Erlennungsnummer

IZ 1112

der umseitig beschriebene Kraft- Wagen zum Verkehr
das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugelassen

Königsfeld, den 1 ten Juni 2017

Freistaat Preußen - Staatsamt für Verkehrswesen

Außenstelle Koblenz

Verwaltungsbehörde

Auflage 2
Blatt 617

[8]	Tag der ersten Zulassung	«M_1erste_Zulassung»	20 [R]	Farbe des Fahrzeuges	«M_20Farbe_des_Fahrzeug	
[E]	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	«M_2Fahrzeugnummer	[11]	Code zu 20	«M_2020Code»	
[3]	Prüfzeichen zu 2	«M_22Prüfzeichen_»	21 [L]	Anzahl der Achsen	«M_21Anzahl_der_Achsen»	
[2]	Fahrzeughersteller	«M_3Hersteller»	22 [9]	Anzahl der Antriebsachsen	«M_22Anzahl_der_Antriebs	
[2.1]	Code zu 3	«M_33Code_»	23 [7.1]	Zulässige max. Achslast/Masse je Achsgruppe in kg		
[D3]	Fahrzeughandelsbezeichnung	«M_4Handelsbezeichn	-7.3]	vorn «M_23am	hinten «M_23bma	mitte «M_23cma
[D1]	Marke	«M_5Marke»	24 [13]	Stützlast in kg	«M_24Stützlastkg»	
[D2]	Typ	«M_6Typ»	25 [12]	Rauminhalt - Tank bei Tankfahrz. in	«M_25Rauminhalt»	
	Variante	«M_6Variante»	26 [15.1]	Bereifung	Variante 1	Variante 2
	Version	«M_6Version»	-15.2]	vorn	«M_26aBereifung»	«M_26dBereifung»
[2.2]	Code zu 6 mit Prüffiffer	«M_66Code_»		mitte	«M_26bBereifung»	«M_26eBereifung»
				hinten	«M_26cBereifung»	«M_26fBereifung»
[1]	Fahrzeugklasse	«M_7Fahrzeugklasse»	27 [18]	Maße über alles - Länge	«M_27aMaße_über_alles»	
[5]	Bez. der Fahrzeugklasse und Aufbauart	«M_8bezogder_Fahrzeug	[19]	Breite	«M_27bMaße_über_alles»	
	«M_8_a»		[20]	Höhe	«M_27cMaße_über_alles»	
[9]	Art des Aufbaus	«M_9Art_des_Aufbaus	28 [U1]	Standgeräusch in dB (A)	«M_28Standgeräusch»	
[0]	Antriebsart	«M_10Antriebsart»	29 [U2]	Drehzahl in min zu 28	«M_29Drehzahl»	
[10]	Code zu 10	«M_1010Code»	30 [U3]	Fahrgeräusch in dB (A)	«M_30Fahrgeräusche»	
[1]	Höchstgeschwindigkeit in km/h	«M_11Höchstgeschwin	31 [S1]	Sitzplätze einchl. Fahrerfig	«M_31Sitzplätze»	
[2]	Hubraum in cm ³	«M_12Hubraum»	32 [S2]	Steh- und Liegeplätze	«M_32StehLiegeplätze»	
[3]	Nennleistung in kw	«M_13Nennleistungkw	33 [14]	Schadstoffklasse	«M_33Schadstoffe»	
[4]	Nenn Drehzahl bei min ⁻¹	«M_14Nenn Drehzahl»	34 [V7]	CO ₂ (in g/km) kombinierter Wert	«M_34Co2gkm»	
[5]	Zulässige Gesamtmasse in kg	«M_15Zulässige_Gesa	35 [I]	Datum dieser Zulassung siehe Vorderseite		
[6]	Leermasse in kg	«M_16Leermasse»	36 [21]	Sonstige Bemerkle, Bemerkungen und Ausnahmen		
[7]	Zulässige Anhängelast gebremst in kg	«M_17zulässige_Anhä		[14], [14.1], [8.1,8.2,8.3], [15.3], [K], [6], [17], [16], [F.2] sofern diese Felder		
[8]	Zulässige Anhängelast ungebremst in	«M_18zulässige_Anhä		belegt, siehe Rückseite unter Sonstige Vermerke		
[9]	Leistungsgewicht kw/kg bei Krädern	«M_19Leistungsgewich		«M_36Sonstige_Vermerke»		



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Erhebung von Kraftfahrzeug-Steuern
während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Je nach Stand und Fortschritt der Reorganisation werden die Aufgaben des Verkehrswesens auf die Verwaltungskörperschaften der Städte und Gemeinden übertragen. Gemäß des Stands der Reorganisation übernimmt der Bereich besondere Angelegenheiten der administrativen Regierung, bzw. der entsprechenden handlungsfähigen Verwaltungsebenen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Aufgaben des Verkehrswesens.

Maßgebend ist die Steuerfestsetzung der BRD für die jeweiligen Kraftfahrzeuge.

Die KFZ-Steuern sind in den Glied-/Bundesstaaten zu entrichten.

Solange jedoch die BRD gemäß Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes inne hat und die BRD gemäß Art. 120 (2) GG die Ausgaben übernimmt, gehen die Einnahmen auf den Bund über, in Verbindung mit dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907. Diese KFZ-Steuern werden entsprechend mit den monatlichen Abrechnungen an das BRD-Bundesministerium der Finanzen gemeldet.

Der Beschluß wurde mit einfacher Mehrheit von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



Wolfgang
Präsident



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 18. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Verwendung der Erkennungsnummern /
KFZ-Kennzeichen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Die Vergabe der Buchstabenschlüssel auf den KFZ- Kennzeichen zur territorialen Zuordnung in den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich erfolgt im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 und gemäß Beschlußfassung des Bundesraths über die Grundsätze des Kraftfahrzeugwesens von 1906. Die Schlüssel werden als Anhang veröffentlicht.

Die Abmaße der Kennzeichen müssen denen der derzeit verwendeten BRD- KFZ- Kennzeichen entsprechen.

Die KFZ- Kennzeichen sind als Metall-/Aluschild in der Grundfarbe weiß mit schwarzen eingepprägten Buchstaben und Ziffern auszuführen. Römische Ziffern können im rechtfertigenden Notstand auch durch entsprechende lateinische Großbuchstaben ersetzt werden. Die Normschrift der aktuell ausgegebenen BRD-/EU-Kennzeichen ist wegen der Verwechslungsgefahr zu vermeiden. Hoheitszeichen anderer Staaten / Nichtregierungsorganisationen oder andere Aufkleber (mit Ausnahme der TÜV-Plakette) dürfen nicht auf den KFZ- Kennzeichen angebracht werden.

Ein schwarzer Rand auf dem KFZ- Kennzeichen ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben.

Die Erkennungsnummer ist mittig auf dem KFZ- Kennzeichen anzubringen; sie setzt sich aus der römischen Ziffer plus Buchstabe des jeweiligen Zulassungsbezirks (ohne Leerzeichen dazwischen) zusammen gefolgt von einem Leerzeichen (kein Bindestrich) und einer maximal 6-stelligen Ziffernkombination.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Anlagen: Kennzeichenschlüssel von 1906

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Ada Conrath a. d. F.
Friedrich*

Beispielabbildungen der KFZ-Kennzeichen - Kennzeichenschlüssel 1906

IE 12345

Beispiel: Freistaat Preußen, Provinz Brandenburg

II 5588

Beispiel: Bundesstaat Sachsen, Kreishauptmannschaft Dresden

IIB 1001

Beispiel: Bundesstaat Bayern, Kreis Oberbayern

IIY 101

Beispiel: Bundesstaat Württemberg, Donaukreis
(Oberämter Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg und Riedlingen)

IVB 2002

Beispiel: Bundesstaat Baden



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 18. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Ausstellung der staatlich ausgegebenen
Eigentumsnachweisarten zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes während der
Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Da der Besitz eines in der BRD/EU ausgestellten Fahrzeugbriefes [Zulassungsbescheinigung Teil II] nach ständiger Rechtsprechung in der BRD nur eine Indizfunktion hinsichtlich des zivilrechtlichen Eigentums und daher nur eine Verfügungsberechtigung am Kraftfahrzeug bedeutet, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, diese Übergangsverordnung zur Ausstellung einer staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweis-Karte zur Umschreibung des Fahrzeugbriefes während der Reorganisation zu beschließen:

Beschreibung der staatlich ausgegebenen Eigentumsnachweis-Karte

Die Eigentumsnachweis-Karte für Kraftfahrzeuge wird in den einzelnen Glied-/Bundesstaaten von den jeweiligen Staatsämtern für Verkehrswesen ausgegeben.

Die Eigentumsnachweis-Karte wird im offenen Format DIN A5 auf beidseitig, gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier doppelseitig, schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in den Schriftarten gem. AzRR in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Die Eigentumsnachweis-Karte bestätigt urkundlich, daß das Eigentum an beweglichen Sachen – hier: ein durch einen Fahrzeugbrief beurkundetes Kraftfahrzeug – auf den in der Karte eingetragenen Menschen/natürliche Person übergegangen ist.

Beschreibung Vorderseite

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen)

Überschrift: Eigentumsnachweis

Danach folgt: „Dem Inhaber dieser Urkunde wird bestätigt, daß er Eigentümer gemäß BGB §§ 929 ff. des Kraftfahrzeuges mit der Fahrzeugidentifikationsnummer:

Erstzulassung am:

laut Kraftfahrzeugbrief mit der Nummer:

ist.“

Ort den Monat [ausgeschrieben] / Jahr

Bundesstaat XY – Staatsamt für Verkehrswesen

Zentrale Zulassungsstelle / (Außenstelle XY)

Verwaltungsbehörde

Hier wird amtlich gesiegelt und vom Unterschriftsberechtigten unterschrieben.

Den Abschluß der Vorderseite bildet der Eindruck: Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats

Folgende Eintragungen werden in Calibri eingedruckt:

Fahrzeugidentifizierungsnummer

Erstzulassungsdatum (Tag, Monat [ausgeschrieben], Jahr)

Nummer des bisherigen BRD Fahrzeugbriefes

Ort, Tag, Monat [ausgeschrieben], Jahr

Beschreibung Innenseite links, Innenseite rechts und Rückseite

Diese drei Seiten unterscheiden sich inhaltlich nicht!

Lediglich die Überschriften über den Rahmen lauten wie folgt:

Innenseite links: **Eigentümer 1**

Innenseite rechts: **Eigentümer 2**

Rückseite: **Eigentümer 3**; jeweils in Leipzig Fraktur Bold ausgeführt.

Jeweils unter der oben beschriebenen Überschrift befindet sich ein Feld mit folgendem Inhalt:

Folgende Textteile werden in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen):

Der/Die

aus dem Hause

mit dem Familiennamen

Bezirk

Zulassung unter der Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen

Liste Nr.

Zulassungsdatum

Bundesstaat XY – Staatsamt für Verkehrswesen

Zentrale Zulassungsstelle / Außenstelle

Verwaltungsbehörde

Hier wird dann von der ausstellenden Behörde links gesiegelt und rechts unterschrieben.

Folgende Einträge werden in Calibri eingedruckt (verschiedene Schriftgrößen):

alle Vornamen

Geburtsname

Familienname

Bezirk

Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen (hellgrau hinterlegt)

Liste Nr.

Tag, Monat [ausgeschrieben], Jahr

Alle nachträglichen Eintragungen werden handschriftlich vermerkt und von der zuständigen Behörde gesiegelt, zusätzlich unterschreibt der eintragende Unterschriftsberechtigte.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesratsmitgliedern angenommen.

Anlagen

- Muster Eigentumsnachweis-Karte

* Außenseite

* Innenseite

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



Ada Conelia a.d.T.
Richter

Eigentumsnachweis

Der/Die _____

aus dem Kauf _____

mit dem Familiennamen _____

Verwaltungsbehörde: _____

Zulassung unter der Erkennungsnummer/KFZ-Kennzeichen _____



Liste Nr. _____

Zulassungdatum _____

Verwaltungsbehörde

Dem Inhaber dieser Urkunde wird bestätigt, daß er Eigentümer
gemäß BGB §§ 929 ff. des Kraftfahrzeuges mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

KMHDC81TP8U014641

Erstzulassung am: 14/01/17

laut Kraftfahrzeugbrief mit der Nummer:

[WVS 123456]

ist.

Königsfeld den, 30 ten Juni 2017

Freistaat Preußen-Staatsamt für Verkehrswesen

Außenstelle Koblenz

Verwaltungsbehörde

Der/Die <u>Frau Beate Maria</u> aus dem Hause <u>Mustermann</u> mit dem Familiennamen <u>M u s t e r</u>	Der/Die _____ aus dem Hause _____ mit dem Familiennamen _____
Provinz: <u>Rheinprovinz</u> Zulassung unter der Erlennungsnummer/KB-Kennzeichen <u>17 1112</u> Liste Nr. <u>PR-RP-KO-17Z/0001001</u> Zulassungsdatum: <u>1 ten Juni 2017</u>	Verwaltungsbehörde: _____ Zulassung unter der Erlennungsnummer/KB-Kennzeichen _____ Liste Nr. _____ Zulassungsdatum: _____ ten
Freistaat Preußen-Staatsamt für Verlehrsachen Außenstelle Koblenz Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde



Deutsches Reich

Ergänzungsbefehl vom 05. Juli 2017- KFZ-Versicherungen zum KFZ-Notbeschluf vom 17./18. Mai 2017

Im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228, 229 wird durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich beschlossen, daß die gemäß KFZ- Notbeschluf vom 17./18. Mai 2017 zuzulassenden KFZ nun ohne Versicherungen zugelassen werden und öffentliche Straßen, Wege und Plätze befahren können, vor dem Hintergrund, daß mit Übernahme der staatlichen Verwaltung durch die Alliierten Mächte, die staatlichen Versicherungen außer Kraft gesetzt wurden und der Bund, der gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 133 die Pflichten der Verwaltung übernommen hat, eine Versicherung unserer Fahrzeuge ausschließt. Dies wird durch zahlreiche Absagen verschiedener Versicherungsgesellschaften nachweislich bestätigt.

Gemäß GG Art. 120 und i. V. m. dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 05.04.1965, zuletzt geändert am 06.02.2017, Dritter Abschnitt, § 12 a (1)

[„Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Ausland nach dem 31. Dezember 2002 ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen, wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadenregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.“]

trägt der Bund daher die Kosten der Verwaltung und alle Haftpflichtversicherungsschäden.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 05. Juli 2017



*Ado Cornie a.d.F.
Reichsherr*

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/11/2019 12:28
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	24/11 11:10
FAX-NR. /NAME	0228993003428
Ü.-DAUER	01:18:23
SEITE(N)	33
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland

in der Funktion des persistent objector

- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt

Crinitzer Str. 19 C

D-[15926] Fürstlich Drehna

An

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Hauptsitz

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Herr Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

- per Fax: 030 18300-1920

- per Fax: 0228 99300-3428 oder 3429 (Robert-Schuman-Platz 1; 53175 Bonn)

Der Bereich für äußere Angelegenheiten übersendet die Anordnung Nr. 22112019 vom 22. November 2019 zur Umsetzung der KFZ-Notbeschlüsse des Deutschen Reichs.

Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) hat nach dem verkündeten Ende der Nachkriegszeit am 27. April 2018 in Washington D.C. in Auslegung der HLKO keinen Geltungsbereich mehr!

Die anhängigen 4 Übertragungsberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands zeigen auf die Restitutionsverpflichteten zwecks Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium §185 Völkerrecht.

In dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet gemäß GG Art. 133 gelten für alle Geschäftsbereiche der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung gemäß GG Art. 65 vorrangig die gültigen Reichsgesetze in Beachtung GG Art. 25 iVm. Art. 123, 26, 139 u.a..